

Wolfgang Nikolowski: Die Indikation zur Hodenbiopsie bei männlichen Fertilitätsstörungen. [Univ.-Hautklin., Tübingen.] Z. Hautkrkh. 23, 72—75 (1957).

Erbbiologie in forensischer Beziehung

Erkki Kivalo: Anthropologische Untersuchung von Bewohnern der Landschaft Nord-Ostbottnien. Ann. Acad. Sci. fenn., Ser. A, V 62, 1—109 (1957).

Die vorliegende anthropologische Untersuchung von Bewohnern der Landschaft Nord-Ostbottnien schließt eine langjährige anthropologische Durchforschung Finnlands ab. Die Provinz Nord-Ostbottnien nimmt den nördlichen Teil Finnlands ein, an dem sich nach Norden nur noch die Provinz Lappland anschließt. Anthropologisch wurden insgesamt 946 Personen (697 Männer, 249 Frauen) im Alter zwischen 20—49 Jahren untersucht. Es wurden die üblichen Körpermessungen und Farbmerkmalsbestimmungen nach der Methode von MARTIN vorgenommen sowie die Messungen statistisch verarbeitet und auf Tabellen verzeichnet. Die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchungen des Verf. lassen sich wie folgt darstellen. Die mittlere Körperhöhe des Mannes in Nord-Ostbottnien beträgt 167,62 cm und die der Frau 156,40 cm. Von Interesse ist, daß die mittlere Körperhöhe um so stärker abnimmt, je nördlicher und östlicher die untersuchten Personen in der Provinz wohnen, eine Erscheinung, die sich auch bei den Erhebungen in den anderen Provinzen feststellen ließ. Die Nord-Ostbottnier sind aber immerhin noch hochwüchsiger als die nördlich von ihnen beheimateten Lappen. Da der Kopfindex im Mittel bei dem Mann 82,78 und bei der Frau 83,53 in Nord-Ostbottnien beträgt, so ist er als brachycephal zu betrachten, wobei die Aufteilung zeigt, daß etwa $\frac{3}{4}$ der untersuchten Personen meso- bzw. brachycephal sind. Die Nord-Ostbottnier haben durchschnittlich den höchsten Kopfindex im Vergleich zu den übrigen Bewohnern Finnlands (mit Ausnahme der Lappen, der noch höher ist). Ferner zeigte sich, daß helle Augen bei 69% der Männer und bei 74,4% der Frauen Nord-Ostbottniens vorkommen. Braune Augen wurden nur bei 9,6% der Männer und 18,3% der Frauen angetroffen. Braunhaarigkeit fand sich bei 44,3% der Männer und 48,1% der Frauen sowie schließlich Hellhaarigkeit mit dunkelblondem Ton bei den Männern in 27,9% und bei den Frauen in 30%. Anthropologisch gesehen stellen die Nord-Ostbottnier einen Typ dar, der den Savo-Finnen entspricht und sich überhaupt dem finisch-sprachigen Teil der Bevölkerung Finnlands nähert, sich jedoch deutlich von den Lappen unterscheidet. Man bedauert, daß den ausgezeichneten Untersuchungen keine Typenbilder beigegeben worden sind. W. LEHMANN (Kiel)

H.-R. Wiedemann und Marie-Luise Saile: Zur Frage der Häufigkeit und Bedeutung der Pelger-Anomalie. [Städt. Kinderklin., Krefeld.] Mschr. Kinderheilk. 105, 142—144 (1957).

Es wurden 15097 gesunde Schüler der Volks- und höheren Schulen in Krefeld untersucht, außerdem 345 überwiegend somatische Kranke der Orthopädischen Landesklinik Krefeld, ferner 2060 Kranke verschiedener psychiatrischer Kliniken, Hilfsschulen und Heil- und Pflegeanstalten des Krefelder Bezirkes. In der 1. Gruppe wurden 3, in der 2. Gruppe keiner, in der 3. Gruppe ebenfalls 3 Pelger entdeckt. Die Häufigkeit für Berlin wurde von NACHTSHEIM früher mit $\frac{1}{60}$, jetzt (briefliche Mitteilung) mit $\frac{0,8}{60}$ angegeben. In Krefeld würde die Zahl nur $\frac{0,2}{60}$ betragen. Kurze Erörterung der Differenz, Hinweis auf die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen.

H. KLEIN (Heidelberg)

G. Koch: Ergebnisse aus der Nachuntersuchung der Berliner Zwillingsserie nach 20—25 Jahren (vorläufige Ergebnisse). [Inst. f. Humangenet., Münster i. Westf.] Acta genet. et statist. med. (Basel) 7, 47—52 (1957).

F. Keiter: Demonstration einer Hollerith-Lochkarten-Untersuchung über 150 Erbmerkmale. Ber. (5. Tagg) dtsh. Ges. Anthropol. 1956, 135—140.

A. G. de Wilde: Biologisch-mathematische Aspekte der Fingerbeerenmusterererbung. Ber. (5. Tagg) dtsh. Ges. Anthropol. 1956, 45—47.

Verf. nimmt 2 Gene L (hauptsächlich Bogen und Schleifen bewirkend) und V (besonders Wirbel bedingend) an, die als „unvollständig dominant“ nur 2 Phänotypen hervorriefen. Anhand

von Zwillingbefunden sucht Verf. durch Errechnung der erwarteten und gefundenen Konkordanz auf den einzelnen Fingern seine Ansichten zu stützen. Das biologische Modell erscheint aber unklar, da sichere Korrelationen zwischen den Mustern der einzelnen Finger bestehen und auf wesentlich kompliziertere Vorgänge (Polymerie) hindeuten, die zur Zeit nicht analysierbar sind. Für die Vaterschaftsbegutachtung erscheint die vorgetragene Theorie nicht anwendbar.

WICHMANN (Bonn)

F. J. Holzer: Methoden des Vaterschaftsnachweises. [Inst. f. gerichtl. Med., Univ., Innsbruck.] Mitt. österr. Sanitätsverw. 58, 1—6 (1957).

Hans Grimm: Einige Bemerkungen zu einer Mitteilung von H. Meyerhoff über die anthropologisch-erbblologische Vaterschaftsbegutachtung in der DDR. [Inst. f. Anthropol., Humboldt-Univ., Berlin.] Z. ärztl. Fortbild. 51, 435—436 (1957).

H. GRIMM sucht einige Punkte einer Veröffentlichung von H. MEYERHOFF über „Die anthropologisch-erbblologische Vaterschaftsbegutachtung in der DDR“ (Z. ärztl. Fortb., 50. Jg., S. 937) richtigzustellen. So wird bemerkt, daß außer den beiden von H. MEYERHOFF genannten gerichtsmedizinischen Instituten der Universitäten Berlin und Leipzig neuerdings auch das Institut für Sozialhygiene an der Akademie für Sozialhygiene, Arbeitshygiene und ärztliche Fortbildung Berlin-Lichtenberg Vaterschaftsgutachten erstellt. Sodann weist H. GRIMM die Behauptung von H. MEYERHOFF zurück, daß es in der DDR „kaum ein Institut“ gäbe, das Vaterschaftsgutachter ausbilden könne. Er bezieht sich hierbei auf die Grundlagenforschung, die unter seiner Leitung im Rahmen eines Lehrauftrages für Anthropologie an der Humboldt-Universität und an dem seit 1955 dort bestehenden Institut für Anthropologie geleistet worden ist. Damit ist allerdings die angegriffene Bemerkung von H. MEYERHOFF nicht widerlegt, da H. GRIMM selbst betont, welche Voraussetzungen für eine anthropologische Fachausbildung zur Zeit in der DDR noch fehlen: diese liegen vor allem in einer heute noch nicht ausgesprochenen Genehmigung eines Studienplanes für Anthropologie, in einer Schaffung von Übergangsbestimmungen, die Angehörigen anderer naturwissenschaftlicher Fächer eine Promotion im Fach Anthropologie ermöglichen sollen, und in der Bewilligung von Geldmitteln für die anthropologischen Institute der Universitäten Jena und Berlin. — H. GRIMM betont ebenso wie MEYERHOFF die Notwendigkeit einer planmäßigen Ausbildung von Anthropologen, die das Gesamtgebiet der Anthropologie umfassen müsse, und warnt vor dem Notbehelf einer lediglich technischen Unterweisung in der Vaterschaftsbegutachtung. Das Fach Anthropologie müsse aus seiner bisherigen „Pariastellung“ erlöst werden.

KREFFT (Leipzig)

Horst Meyerhoff: Erwiderung auf die Bemerkungen von H. Grimm zur Lage der anthropologisch-erbblologischen Vaterschaftsbegutachtung. [Inst. f. gerichtl. Medizin und Kriminalistik Leipzig.] Z. ärztl. Fortbild. 51, 436—437 (1957).

H. MEYERHOFF erwidert auf die Bemerkungen von H. GRIMM zu dem Artikel von H. MEYERHOFF über „Die anthropologisch-erbblologische Vaterschaftsbegutachtung in der DDR“ (Z. ärztl. Fortb., 50. Jg., S. 937), daß der empfindliche Mangel an Vaterschaftsgutachtern trotz der Tatsache bestehenbleibt, daß auch das von H. GRIMM geleitete Institut neuerdings erbblologische Gutachten erstattet. Er weist auf die Arbeitslast hin, die das Institut für gerichtliche Medizin der Universität Leipzig seit 1949 und unvermindert auch heute noch hinsichtlich der Erstattung erbblologischer Gutachten trägt. Es wird wiederum betont, daß eine reguläre Ausbildung von Anthropologen in der DDR faktisch zur Zeit nicht möglich sei, da eben die von H. GRIMM angeführten Voraussetzungen hierzu fehlen. H. MEYERHOFF fordert deshalb dringlich eine Förderung des Faches der Anthropologie.

KREFFT (Leipzig)

ZPO §§ 372 a, 380; GG 103 Abs. 2 (Folgen des Nichterscheinens zur erbblologischen Untersuchung). Gegen den ordnungsgemäß zu einer erbblologischen Untersuchung Geladenen (§ 372 a ZPO) kann eine Ordnungsstrafe nicht verhängt werden, wenn er zu dem festgesetzten Termin zwar nicht erscheint, sich jedoch nicht weigert, die Untersuchung vornehmen zu lassen. Insbesondere verstößt insoweit eine analoge Anwendung des § 380 ZPO gegen Art. 103 Abs. 2 GG. Dagegen kann eine Verurteilung in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten in analoger Anwendung von § 380 ZPO erfolgen. [OLG Neustadt, Beschl. v. 29. I. 1957-1 W 97/56.] Neue jur. Wschr. A 1957, 1155—1156.